

European Commission  
Climate Aktion  
Brussels

[clima-climate-change-adaptation@ec.europa.eu](mailto:clima-climate-change-adaptation@ec.europa.eu)

Consultation: adapting to climate change

### **Einleitung:**

Es besteht eine Genehmigungspflicht mittels Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 2 der Richtlinie 2011/92/EU) für Projekte, welche eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben. Auf Grund des Klimawandels und des Verlustes von Biodiversität sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht mehr opportun.

### **Notwendige Maßnahmen:**

Die Genehmigungspflicht entsteht mit der Vermutung, dass Projekte eine negative Auswirkung auf die Umwelt, im Sinne bestehender Europäischer Richtlinien, haben.

Es sind nur Genehmigungen zu erteilen, wenn als Verfahrensergebnis eine eindeutig positive Auswirkung auf die Umwelt, im Sinne aller Europäischen Richtlinien, festgestellt wird.

### **Begründung:**

Im Sinne eines Green-Deals muss endlich die ökologische Gesamtbilanz eines Projektes über wirtschaftliche Partikularinteressen gestellt werden. Auch Projekte mit „hinreichend kleinen“ negativen Auswirkungen auf die Umwelt, tragen weiter zur Zerstörung unserer Lebensgrundlagen bei.

Zahlreiche derzeit als umweltverträglich eingestufte Infrastrukturprojekte sind faktisch nicht umweltverträglich. Eine Strategie, die sich wie ein roter Faden durch unzählige (ganzheitlich betrachtet) schädlichen Infrastrukturprojekte zieht, ist das zahlenmäßige Schönrechnen von negativen Folgen auf Mensch, Umwelt oder Klima. Dabei wird unter Hinweis auf einen passend gewählten Bezugs- und Toleranzbereich ein selbst für interessierte Laien einfach nachvollziehbare Verschlechterung als keine bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigung dargestellt. Typische Fallbeispiele sind Eingriffe in den Grundwasserkörper, die Schädigung von Habitaten und der lokale Beitrag zur Klimakrise.

Unabhängig von den derzeitigen Plänen der Kommission haben sich die Mitgliedsstaaten bereits verpflichtet, die Treibhausgase mit der Entscheidung 406/2009/EG sowie der Verordnung (EU) 2018/842 zu reduzieren. Es ist heute schon absehbar, dass diese Reduktionsziele von Treibhausgasen nur von wenigen EU-Mitgliedsstaaten eingehalten werden können. Die Richtlinie 2008/50/EG zu kritischen Grenzwerten des Feinstaubes können in einigen Regionen regelmäßig nicht eingehalten werden.

Die Mitgliedsstaaten haben sich auch verpflichtet, die Verschlechterung aller Oberflächen- und Grundwässer zu verhindern (Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG). Auch der Grundwasserverschmutzung ist vorzubeugen (Artikel 1 Ziffer 2 der Richtlinie 2006/118/EG). Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in seiner Reinheit ist zu gewährleisten (Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/83/EG). Diese strikten Qualitätsnormen können nur punktuell eingehalten werden.

Die Erhaltung natürlicher Lebensräume (Richtlinie 92/43/EWG) sowie der Schutz von Vogelpopulationen (Richtlinie 2009/147/EG) haben sich in den letzten Jahren trotz der bestehenden Regelungen weiter verschlechtert.

Der Grund dieser generellen Verschlechterung für den Zustand von Lebensräumen aller Lebewesen (Boden, Wasser und Luft) besteht im Wesentlichen darin, dass derzeit eine geringfügige negative Auswirkung auf die Umwelt im Verfahren zur Umweltverträglichkeit möglich ist und praktiziert wird. Daher sind zukünftig nur mehr positive oder neutrale Umweltauswirkungen insofern akzeptabel, als dass sie keiner bestehenden Schutzbestimmung widersprechen. Das öffentliche Interesse des Umweltschutzes muss somit über dem öffentlichen Interesse der Ökonomie stehen.